

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Telegraphenamt: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

OSTERGEDANKEN



in harter Winter liegt hinter uns und wengleich am Tage die Frühlingssonne strahlt, ist doch noch der Winter nicht ganz verschwunden. Die Natur hat sich noch nicht entfalten können in diesem Jahre und unser Oster-spaziergang wird noch wenig Knospen, Blätter und Blüten in der freien Natur vorfinden. Aber wir erhoffen den Frühling und wissen, daß er kommen wird mit der aufsteigenden Sonne. Wir wissen, daß trotz allem Ungeheim des harten Winters nun wieder die Sonnentage zahlreicher werden, und der Mensch der Großstadt empfindet es als eine Art Erlösung aus den Banden des harten Druckes, die der Winter auf ihn ausübt.

Es geht in den März- und Apriltagen durch die Menschheit ein Erwachen, eine Erneuerung. Dieses Menschheitserwachen hat ihren Ausdruck gefunden in zahlreichen Religionen aller Völker.

Der Erlösungsgedanke ist es, der im Christentum zum Ausdruck bringt: Jetzt wird die Menschheit sich erneuern, wie sich draußen die Natur erneuert hat. Freilich im deutschen Reiche zeigt sich in dem Wirrsal dieser Tage wenig von dem Geiste der Erneuerung. Der Sozialismus wird als „überlebte“ Auffassung von vielen Seiten hingestellt, und die furchtbare Nachkriegszeit, die wir auszustehen hatten, wird ihm vielfach als Deutschland aufs Konto gesetzt. Das ist natürlich völlig verkehrt und unbillig. Wir haben den Weltkrieg hinter uns, wir haben eine militärische Niederlage erlitten wie nie ein Volk zuvor und wir haben nach dem Willen der Sieger die Versailles Diktate und ihre Auswirkung für eine ganze Menschengeneration.

Aber auch die niedersten Instinkte sind durch die Kriegszeit in weiten Kreisen der Menschheit geweckt und gefördert worden. Der Kapitalismus treibt seine Ausbeutung stärker denn je. Der Handel will gleichfalls seine Profitrate so hoch wie möglich halten, und die breiten Massen der Millionen, die in das kapitalistische Joch eingespant sind, waren nicht in der Lage, sich so stark zur Wehr zu setzen, um diesem gemeinschaftlichen Druck von Industrie, Handel und Landwirtschaft erfolgreich zu begegnen.

Aber auch hier sind die Nachwehen des verlorenen Weltkrieges mitbestimmend gewesen. Eine ungeheure Zerrissenheit in der Auffassung über Sozialismus und Kommunismus hat Platz gegriffen und die Einigkeit und Geschlossenheit der Weltanschauung ist der deutschen Arbeiterklasse völlig verloren gegangen. Die großen Massen tappen noch im Winternebel herum und suchen vergeblich den Weg zu finden, um hinein in den Frühling, den Menschenfrühling, zu kommen.

Die Reaktion triumphiert auf der ganzen Linie, und das Unternehmertum steht bereits vor der Reichstagswahl Siegesfanfaren aus, weil es weiß, die Arbeiterschaft ist zersplittert, uneinig und daher willenlos.

Wenn jetzt ein Erlöser aufstünde! Aber er wird uns nicht erlösen in anderen Menschen, sondern nur in uns selber! Wenn wir den Glauben, den Frühlingsglauben an die ewerliche Erneuerung des Menschen, nicht haben, wenn wir meinen, innerhalb der engsten parteipolitischen Richtung einzig und allein den Weg zu gehen zum Wohle der Menschheit, so wird der Sireit innerhalb der Arbeiterschaft noch jahrelang toben und die Reaktion wird einen entscheidenden Sieg in diesen Tagen — am 4. Mai — feiern.

Wenn wir aber erkannt haben, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiterklasse — also der Millionen Menschen auf dem Erdenrund, die Arbeitende sind — stärker sein wird als alle einzelnen Richtungen im Sozialismus und in der Arbeiterbewegung, dann dürfen wir **WIEDER HOFFEN!**

Dann dürfen wir daran glauben, daß die Sonne der Menschheitsbefreiung und des Menschenfrühlings doch einmal uns und unserem Geschlecht scheinen wird, daß die Arbeit, die wir in den Gewerkschaften und in den übrigen Arbeiterorganisationen als Vorbereitung ansehen müssen für die Solidaritätserklärung der Menschen, daß diese Arbeit nicht vergeblich gewesen ist.

Ostern gibt uns Anlaß, in der Natur die Auferstehung, die Befreiung von Wintersbanden zu begrüßen. Ostern gibt uns auch Anlaß, Hoffnungen zu hegen, daß die Wintermächte der Reaktion überwunden werden von dem umfassenden Weltwillen der ausgebeuteten Millionen in allen Ländern. Dafür zu wirken, ist unsere Pflicht!

Das neue Schlichtungswesen.

II.

VIII. Aufsichtsbehörde.

Die Schlichtungsausschüsse unterstehen der Aufsicht der obersten Landesbehörde, welche ihre Geschäftsführung nachprüfen kann. Auch der Reichsarbeitsminister hat die gleichen Befugnisse, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Ueber die Geschäftsführung der Schlichter steht dem Reichsarbeitsminister die Aufsicht zu. Beschwerden sind an diese Stellen zu richten. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Landesbehörden oder der Reichsarbeitsminister als Berufungsinstanz anzurufen wären. Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter sind in materieller Hinsicht nicht anfechtbar. Die Nachprüfung der Entscheidung wird durch die Verbindlichkeitsklärung bewirkt. Nur gegen die „Geschäftsführung“, worunter auch die Festsetzung von Strafen zu verstehen ist, kann Beschwerde erhoben werden.

Nach einer Mitteilung im „Handelsministerialblatt“ Nr. 5 vom 1. Februar 1924 hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe die ihm in der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 und in den Ausführungsverordnungen vom 10. und 29. Dezember 1923 in seiner Eigenschaft als oberste Landesbehörde übertragenen Befugnisse im wesentlichen auf die Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen. Diese Stellen sind daher zuständig für die Berufung und Abberufung der unparteiischen Vorsitzenden und der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse, für die Bildung von Sachkammern und Zweigkammern bei den Schlichtungsausschüssen, für die Verhängung von Ordnungsstrafen, wegen Ablehnung des Beisitzers, für die Ermächtigung der Vorsitzenden zur Ergänzung der Beisitzer, für die Entscheidung über die Ablehnung des Vorsitzenden, für die Entscheidung über Beschwerden wegen geschäftsleitender Maßnahmen und Strafsetzungen der Vorsitzenden, für die Einrichtung von arbeitsgerichtlichen Sachkammern der Schlichtungsausschüsse, für die Berufung der erforderlichen Zahl von Beisitzern bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, zur Ergänzung dieser jetzt für einen weiteren Aufgabenkreis zuständigen Behörden.

Die zweite Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1923 regelt weiterhin die Einrichtung der Schlichtungsbehörden und das allgemeine Verfahren. Ein Zwang zur Errichtung von Sachkammern für bestimmte Berufsarten oder Gewerbegebiete besteht nicht, sie ist vielmehr dem Ermessen der obersten Landesbehörde überlassen. In den Fällen, wo es sich wegen der weiten Entfernung vom Orte des Schlichtungsausschusses als notwendig erweist, die örtliche Begrenzung der Schlichtungsbezirke enger zu fassen, können einzelne Schlichtungskammern eingerichtet werden. Ob und in welchem Umfang die Abweigung solcher Kammern zu erfolgen hat, wird endgültig erst im Laufe der praktischen Auswirkung der Verordnung festzustellen sein. Aufgabe der interessierten Verbände wird es sein, für ein etwa auftretendes Bedürfnis ausreichendes Material zu sammeln und zu gegebener Zeit mit entsprechenden Anträgen an die Landesbehörden heranzutreten.

Hervorzuheben ist die Vorschrift des § 9 der zweiten Ausführungsverordnung, welche das Verhältnis der tariflich vereinbarten Schlichtungsstellen zu den durch das Gesetz geschaffenen Schlichtungsstellen regelt. Besteht zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmerverband, d. h. zwischen tariffähigen Parteien, ein Tarifvertrag, in welchem eine Schlichtungsstelle bereits vereinbart ist, so ist die Gesamtschlichtung in erster Linie vor diese Schlichtungsstelle zu bringen. Auch der Schlichtungsausschuss oder der Schlichter müssen, falls Streitfälle bei ihnen anhängig gemacht werden, zunächst der zuständigen, vereinbarten Schlichtungsstelle überweisen. Erst wenn diese nicht tätig wird, wird die Gesamtschlichtung bei dem Schlichtungsausschuss oder bei dem Schlichter anhängig. Bei der Verweisung an die tariflichen Schlichtungsstellen haben der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter eine Frist zu bestimmen. Nach Ablauf derselben treten dann die gesetzlichen Schlichtungsstellen in Tätigkeit.

Im übrigen sei auf den Wortlaut der zweiten Ausführungsverordnung, die als Anlage beigefügt ist, hingewiesen.

IX. Kosten des Verfahrens.

Die Kosten der Schlichter und der Schlichtungsausschüsse trägt das Reich.

X. Einzelstreitfälle.

Gemäß Artikel II der Schlichtungsverordnung sind die Einzelstreitfälle Legrenz, mit ihrer Erledigung sind die Kaufmanns- und Gewerbegerichte beauftragt, solange nicht allgemeine Arbeitsgerichte errichtet sind. Für alle Arbeitnehmer, die nicht handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sind, sind die Gewerbegerichte zuständig, im übrigen die Kaufmannsgerichte. Es unterliegen also der Zu-

ständigkeit der Gewerbegerichte nicht nur die Arbeitnehmer in Betrieben nach § 105b GO., sondern auch die Arbeitnehmer in Diensten des Reiches, der Länder, der Kommunen und des freien Berufs. (Siehe Abschnitt VII am Schlusse.) Sind an einem Streitfall Handlungsgehilfen und Arbeitnehmer anderer Berufsgebiete beteiligt, so ist für alle gemeinsam das Gewerbegericht zuständig. Kaufmanns- und Gewerbegerichte sind nicht an diesen Orten errichtet. Die Errichtung obliegt den Gemeinden nach freiem Ermessen, wenn sie bei der letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner hatten. Bei mehr als 20 000 Einwohnern besteht Errichtungszwang. (§ 2 des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte und § 2 des Gesetzes betr. Gewerbegerichte.) Wo Kaufmanns- und Gewerbegerichte nicht errichtet sind, werden Schlichtungskammern als Arbeitsgerichte gebildet, auch wenn an dem Orte kein Schlichtungsausschuss errichtet ist. Die Schlichtungskammern sind jedoch nicht wie der Schlichtungsausschuss mit je zwei, sondern nur mit je einem Beisitzer besetzt. Ueber die Errichtung besonderer Sachkammern entscheidet die oberste Landesbehörde.

XI. Welche Einzelstreitfälle gehören vor das Kaufmanns- und Gewerbegericht?

Die Streitfälle:

1. der §§ 82 bis 90 BRG., also a) der Streit bei Verstoß gegen die gemäß § 78 Ziff. 8 BRG. vereinbarten Richtlinien (Einstellung von Arbeitnehmern, §§ 82, 83 BRG.); b) der Einspruch gegen eine Kündigung nach Maßgabe des § 84 Ziff. 1 bis 4 BRG. (§§ 84 bis 90 BRG.); — 2. der §§ 8, 18, 19 der VO. betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919; — 3. des § 99 des Reichsverordnungsgegesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923; — 4. der Antrag des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer auf Enthebung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung von seinem Amte wegen grober Pflichtverletzung (§ 39 Zbl. 2 BRG.); — 5. der Antrag des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer auf Auflösung des Betriebsrates wegen grober Pflichtverletzung (§§ 41, 44¹, 56, 60 BRG.); — 6. die Berufung eines vorläufigen Betriebsrates (§§ 43¹, 44¹ Satz 2 BRG.); — 7. der Antrag des Einzelbetriebsrates oder des Arbeitgebers auf Errichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Betriebsräte an Stelle des Gesamtbetriebsrates (§§ 52¹, 53 BRG.); — 8. der Antrag der wahlberechtigten Arbeitnehmer auf Auflösung des gemeinsamen Betriebsrates (vgl. zu § 52¹, 53 BRG.); — 9. die Festsetzung von Strafen in der Arbeitsordnung gemäß § 134b Ziff. 4 GO. (§ 80¹ BRG.); — 10. Streitigkeiten über a) die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des BRG.; b) Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers; c) Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlung; d) die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen; e) die sich aus den im BRG. vorgeschriebenen Wahlen ergeben bei den Unternehmungen und Verwaltungen, wie sie im § 94 BRG. näher bezeichnet sind, bleiben die im § 103 Satz 2 bezeichneten Stellen zuständig; — 11. der Antrag des Arbeitgebers auf Erlass der Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung (§ 97 BRG.); — 12. der Antrag auf Erlass der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsobmannes (§ 98 BRG.).

XII. Verfahren.

Die Entscheidungen der Kaufmanns- und Gewerbegerichte sowie der als arbeitsgerichtliche Kammern tätigen Schlichtungsausschüsse sind endgültig. Das Verfahren ist in zwei Abschnitte gegliedert, und zwar in Urteilsverfahren und Beschlufsverfahren.

A. Urteilsverfahren.

Diese Verfahrensart kommt für die unter Abschnitt XI Ziff. 1 bis 3 genannten Streitfälle in Betracht. Zunächst mag es noch unklar erscheinen, warum der Streitfall aus §§ 82, 83 BRG. (vgl. Ziff. 1 zu a) unter Abschnitt XI) nicht unter das Beschlufsverfahren fällt. Auch in diesen Fällen kann es sich nicht um einen Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers aus dem Dienstvertrage handeln, je nach der Entscheidung über den Einspruch des Arbeiter- oder Angestelltenrates, der dann gleichzeitig im Urteilsverfahren erledigt wird.

Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der §§ 26 bis 49, 51 bis 54, 57 bis 61 des Gewerbegerichtsgegesetzes. Es ist zu beachten, daß für das Verfahren vor dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden, soweit nicht besondere anderweitige Bestimmungen in den oben genannten Paragraphen enthalten sind. Durch die im § 26 des Gewerbegerichtsgegesetzes enthaltene Einschränkung ist dem Verfahren der Grundlag des Prozeßbetriebes, wie er in der Zivilprozessordnung eingezeichnet ist, etwas gewährt und teilweise durch einen gerichtlichen Offizialbetrieb ersetzt.

Zur Maifeier 1924

Zur Maifeier 1924 erlassen die Vorstände des ADGB. und des NFU-Bundes folgenden Aufruf:

Arbeiter und Angestellte Jahrzehntlang haben wir für die Erringung des Achtfundentages demonstriert, bis die November-Umwälzung 1918 diese Forderung verwirklichte. Fünf Jahre lang haben die Gewerkschaften diese Errungenschaft gegen alle Angriffe verteidigen können. Im Dezember 1923 ist es dem Unternehmertum gelungen, mit dem schweren Geschöß der Inflation die gewerkschaftlichen Positionen zu überwinden und die äußere Befestigungslinie, den geschlossenen Schuß des Achtfundentages, zu durchbrechen. Das organisierte Unternehmertum wurde wieder einmal Nahnheher der allgemeinen Notlage von Reich und Volk.

Noch aber ist der Kampf nicht entschieden. In vielen Bereichen steht die Entscheidung noch aus. Von der Haltung der Arbeitnehmerschaft, von der Kraft ihrer Gewerkschaften hängt es ab, ob der Achtfundentag wieder hergestellt und gesichert werden kann, oder ob er als eine Episode, als wirtschafts- und sozialpolitisches Experiment beiseite gelegt wird.

Von Euch, Ihr deutschen Arbeiter und Angestellten, erwartet die Welt, daß ihr den Achtfundentag nicht preisgebt, sondern für seine dauernde gesetzliche Anerkennung eintrittet. Deshalb ist es für die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine Ehrensache, am 1. Mai dieses Jahres mit besonderer Einmütigkeit und Entschlossenheit für den Achtfundentag zu demonstrieren.

Und nicht für ihn allein. Sein Schicksal hat die ganze Sozialgesetzgebung geteilt, die von der Inflation hinweggerissen ist. Überall wird abgebaut, und schließlich bleibt von dem Schuß, den die Reichsverfassung der Arbeitskraft zusichert, nichts mehr übrig. Die Besthenden, die jedes weitere Opfer scheuen, üben die Kontrolle über die Ausgaben des Reichs aus. Die Erwerbslosenfürsorge wird trotz eigener Beiträge der Arbeiter- und Angestelltenchaft eingeschränkt, die Lage der Kriegsbeschädigten und Arbeitsunfähigen wird von Tag zu Tag trostloser. Die Vorarbeiten für das einheitliche Arbeitsrecht sind zugleich eingestellt. Die deutsche Auswanderung hat einen riesenhaften Umfang erreicht, weil der arbeitende Mensch in unserem Vaterland nichts mehr gilt. Deshalb muß am 1. Mai die Wiederherstellung der Sozialgesetzgebung und ihr weiterer Ausbau gefordert werden.

Aber auch die letzte Errungenschaft der Novembertage, die deutsche Republik, ist bedroht. Die Verhandlungen über den Hitler-Ludendorff-Putsch haben gezeigt, daß die Feinde der Republik nicht nur offene, sondern noch mehr geheime Anhänger haben, die nur deshalb den Tag des Verfassungsumsturzes noch nicht für gekommen halten, weil die große Masse des Volkes treu zur Republik steht. Die Arbeiterschaft wird am 1. Mai ihr Gelübnis zur Verteidigung der demokratisch-republikanischen Verfassung erneuern und diesen Tag zu einer Heerkampfe der republikanischen Kräfte gestalten.

Deutsche Arbeiter und Angestellte! Der 1. Mai muß in diesem Jahre zu einer besonders ausdrucksvollen

Ausdehnung gestaltet werden. Wir fordern Euch daher auf, an diesem Tag überall dort, wo es ohne ernste Schädigung der Arbeitnehmerschaft möglich ist, die Arbeit ruhen zu lassen. Sorgt aber in jedem Falle dafür, daß der 1. Mai in diesem Jahre ein würdiger Festtag der Arbeit werde.

Zwei Schiedssprüche für Staatsarbeiter.

In Nr. 14 der „Gewerkschaft“ haben wir bekanntgegeben, daß bei den im Reichsfinanzministerium für die Betriebs- und Verwaltungsarbeiter und im Reichsverkehrsministerium für die Wasserbauarbeiter geführten Verhandlungen eine Einklung über die Lohnfrage nicht erzielt werden konnte. Strittig blieb ferner die Bezahlung des Ueberstundenzuschlages von der 55. bis 60. Woche und außerdem bei den Wasserbauarbeitern die Frage der Differenzbezahlung zwischen Lohn und Krankengeld und Feiertagsarbeit. Das von uns zur Entscheidung angerufene Reichsarbeitsministerium hatte zur Schlichtung dieses Streitles den Staatssekretär a. D. Rüblin bestellt. Die Verhandlungen fanden statt am 8. April für die Betriebs- und Verwaltungsarbeiter und am 9. April für die in den Reichswasserstraßen beschäftigten Arbeitnehmer. Am Montag, den 7. April, haben die Organisationen, einem Rufe des Reichsfinanzministeriums folgend, nochmals den Versuch unternommen, auf dem Wege gegenseitiger Verhandlungen zu einem Resultat zu kommen. Das von der Regierung an diesem Tage gemachte Angebot, die Löhne durchweg um 1 Pf. pro Stunde zu erhöhen, wurde unsererseits als eine Verhöhnung der Arbeiterschaft betrachtet und daraufhin die Verhandlungen kurzerhand abgebrochen. Trotzdem versuchte der Schlichter am darauffolgenden Tage in mehrstündigen Verhandlungen, die Parteien zu einer Einklung zu bringen, was aber wiederum an dem hartnäckigen Widerstand des Reichsfinanzministeriums scheiterte.

Die Schwierigkeit, zu einem Verhandlungsergebnis zu kommen, das für beide Seiten tragbar gewesen wäre, lag in erster Linie darin, daß die Regierung plötzlich den Krankengeldzuschuß und die Urlaubsfrage mit der Lohnfrage verquidete. Man war bereit, um dieselbe Lohnhöhung zuzugestehen, die für die Eisenbahner herauskommt, unter der Voraussetzung, daß dann in Krankheitsfällen der Lohn nicht mehr gezahlt und der Urlaub in seinem Höchstmaße um 6 Tage pro Jahr gekürzt wird. Falls die Arbeitnehmervertreter auf diese Forderung nicht eingehen, sollte der Lohn nur um 1 Pf. pro Stunde erhöht werden. Die Regierung blieb also auch vor dem Schlichter bei dem von ihr tags zuvor gemachten Angebot.

Die Organisationsvertreter waren einmütig der Auffassung, von den sozialen Bestimmungen des Manteltarifvertrages unter keinen Umständen irgend etwas preiszugeben. Daraufhin wurde von der zusammengetretenen Schlichtungskammer nachstehender Schiedsspruch gefällt:

- I. Die Löhne der Betriebsarbeiter und Verwaltungsarbeiter werden vom vollendeten 24. Lebensjahre ab in sämtlichen Lohngebieten, Orts- und Lohngruppen für jede Stunde um 2 Pfennig erhöht.
- II. Die Löhne der weiblichen Arbeitskräfte werden, soweit sie bisher

einzelnen Menschen) die Materie aus aller Erfahrung heraus beobachtet werden kann.

In einem seiner Hauptwerke, der „Kritik der reinen Vernunft“ (1781), hat er gründlich ausgedrückt mit vielen kirchlichen und anderen Auffassungen, die sich als „religiös“ bezeichneten, in Wirklichkeit aber zumeist menschliche Uberglaubensformen enthalten. Später (1788) hat er dann allerdings in der „Kritik der praktischen Vernunft“ manches davon wieder abgemildert oder sogar fallen lassen. Bekannt ist auch sein „kategorischer Imperativ“, also der Forderung eines Sittengesetzes für jeden einzelnen, die lautet: „Handle so, daß die Maxime deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann.“ Diesen Gedanken, modern umgestaltet, könnte man etwa als Erziehungsgedanken zum Sozialismus bezeichnen.

1795 schrieb Kant sein Werk „Zum ewigen Frieden“, das auch heute noch mit Recht viel zitiert wird und für den Pazifismus als Unterlage dient.

Wie wenig die Gedanken Kants in den Kreisen der damals Regierenden Verständnis fanden, geht daraus hervor, daß Friedrich Wilhelm II. 1794 eine Kabinettsorder herausgab, worin Kant wegen Herabwürdigung des Christentums neben einem Verweis das Verbot der Vorlesung an der Königsberger Universität erhielt.

Kants Grundgedanke ist der, das Selbst den einzelnen Menschen zu pflegen und zu schulen. Auf sozialem und politischem Gebiet war er Vertreter einer freibeiwilligen Anschauung, wenngleich in damaliger Zeit die sozialistischen Gedanken ihm noch fremd waren.

Zum 200. Geburtstag Immanuel Kants.

* 22. April 1724 — † 12. Februar 1804.

In dieser Zeit des Hastens und Drängens hat die Arbeiterschaft wenig Zeit, sich mit der Vergangenheit zu beschäftigen. Trotzdem darf an dem zweihundertjährigen Geburtstag des größten deutschen Philosophen nicht vorübergegangen werden. Die Gedanken des Sozialismus gehen in vieler Beziehung mit ihren letzten Wurzeln auf die Philosophie Kants zurück, und es verlohnt sich, in diesem Zusammenhang einmal kurz schlagwortartig anzudeuten, was Kant gelehrt und was er wollte.

Unsterblich würde Kant schon sein, wenn wir nur seine „Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels“ (1755) hätten. Denn darauf basiert im letzten Grunde unser modernes naturwissenschaftliches Denken und Erkennen. Die Kant-Laplacesche Theorie, die wir in früheren Jahrgängen der „Gewerkschaft“ ausführlich geschildert haben, bildet auch heute noch die einwandfreieste Unterlage für ein Erkennen der Welt vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus. Aus dem Weltenebel entwickelten sich in rasender Geschwindigkeit der Umdrehung und Zusammenballung Sonne und Planeten und in weiterem Verfolg das Leben auf diesem Planeten, wie auch die Erde ein solcher Planet ist.

Aber auch als Philosoph hat Kant der Menschheit Unendliches gegeben. Er lehrte das klare Denken, indem er das „Ding an sich“ etwa so darstellte, daß jenseits vom Subjekt (d. h. vom

Be...
erufe...
Hand...
gt. so...
amns...
e Er...
le bei...
Bel...
2 des...
betr...
cht. er...
bildet...
Die...
schuß...
der die...
Landes...
und...
gegen...
stellung...
en eine...
84 bis...
Land...
Reich...
4. der...
eines...
grober...
Arbeits...
wegen...
die Be...
BRG);...
bers auf...
an Stelle...
ntrag der...
den...
Be...
ng von...
D. (§ 80...
der Er...
vertretung...
keit eines...
führung...
die Re...
tretungen...
eben bei...
24 BRG...
en Stellen...
der Zu...
vertretung...
umung zur...
richte (wäre...
gedauschiffe...
zergliedert...
XI Biff. 1...
noch unklar...
f. Biff. 1 zu...
fällt. Auch...
es einzelnen...
ch der Ent...
scheltentates...
r §§ 26 bis...
Es ist zu be...
Raufmanns...
ng finden...
den oben...
26 des Ge...
verfahren der...
rogeho:rdnung...
erichtsfeitigen

70 Proz. des Lohnes der männlichen Arbeitskräfte betragen, auf 75 Proz. erhöht.

III. Eine Erhöhung der Löhne der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre wird abgelehnt. Jedoch spricht die Schlichtungskammer die Erwartung aus, daß die Reichsregierung das Lohnverkommen der Jugendlichen möglichst bald einer Nachprüfung im Sinne einer angemessenen Verbesserung unterzieht.

IV. Der Ueberstundenzuschlag für die Betriebsarbeiter soll für die 55. bis einschließlich 60. Arbeitsstunde mit 25 Proz. Zuschlag vergütet werden.

Die materielle Auswirkung dieses Schiedspruches kann uns in keiner Weise befriedigen. Das einzig Erfreuliche ist die Erhöhung der Löhne der weiblichen Arbeitskräfte von 70 auf 75 Proz. Wenn die Organisationen nun schließlich doch diesem Schiedspruch ihre Zustimmung gegeben haben, so lehten Endes nur deshalb, um wenigstens wieder zu einem Lohnvertragsverhältnis zu gelangen und unsere Kollegen möglichst bald in den Genuß selbst die geringen Lohnaufbesserung zu bringen. Es bestand volle Einmütigkeit darüber, daß der Lohnvertrag zum erstmöglichen Zeitpunkt, das ist der 1. Mai, wieder gekündigt werden muß.

Um aber unter der Kollegenchaft keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, sei noch klargestellt, daß die Löhne der Betriebs- und Verwaltungsarbeiter künftighin 2 Pf. niedriger sein werden als diejenigen der Eisenbahner. Dies hat seine Ursache darin, daß den Eisenbahnern diese 2 Pf. mehr zugesprochen wurden unter dem gleichzeitigen Wegfall der Krankengeldzuschußgewährung und der Kürzung des Urlaubs um 6 Tage im Höchstmaß.

Nachdem dieser erste Schiedspruch gefällt war, gab es für uns keinen Zweifel mehr, daß in der Lohnfrage auch für die Wasserbauarbeiter kaum etwas anderes erreicht werden dürfte. Die tags darauf gepflogenen Verhandlungen haben dann auch unsere Befürchtungen vollaus bestätigt. Wir lassen auch diesen Schiedspruch hier folgen, damit unsere Kollegen eine restlose Ueberläßt über den derzeitigen Stand der Dinge erhalten.

I. Die Stundenlohnätze werden vom 31. März 1924 ab für Arbeiter vom 21. Lebensjahre ab in sämtlichen Lohngebieten, Ortsklassen und Lohngruppen um 2 Pfennig für jede Stunde erhöht.

II. Als Ueberstunden gelten Arbeitsstunden, die über die Dauer von täglich 9 Stunden hinaus geleistet werden. Bei der Festsetzung des Wochen- und Monatslohnensolls nach § 6 des Lohnvertrags für die Wasserbauverwaltung ist dies zu berücksichtigen.

Als Vergütung wird gezahlt für die 10. Stunde ein Zuschlag von 25 Proz., für die weiteren Stunden ein solcher von 50 Proz.

III. In Krankheitsfällen, die länger als 7 Tage dauern, ist vom 8. Tage ab, falls das aus der Krankenkasse zu zahlende Krankengeld nicht 90 Proz. des Lohnes erreicht, ein Zuschuß bis zu dieser Höhe zu gewähren. Die Ausschüttung von 7 Tagen fällt weg, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert.

IV. Wenn an besonders vereinbarten, landesgesetzlichen oder vom Reich oder Landeszentralbehörden allgemein angeordneten an Wochentagen fallenden Feiertagen gearbeitet wird, so ist neben dem Lohn ein Zuschlag von 100 Proz. zu zahlen unter Wegfall einer Vergütung für etwaige Ueberstunden.

An diesem letzten Schiedspruch ist allerdings erfreulich, daß wenigstens der Krankengeldzuschuß von 70 auf 90 Proz. erhöht wurde. Ob die Regierung diese beiden Schiedsprüche in ihrer vollen Auswirkung annehmen wird, ist noch nicht sicher. Bei der gegenwärtigen

Singegen ist andererseits bei den Sozialisten schon vor Ausbruch des Krieges der Ruf wiederholt laut geworden: „Zurück zu Kant!“ Und es erscheint in der Tat berechtigt, neben der Tagespolitik mit allen ihren Unannehmlichkeiten wieder einmal hinab zu tauchen zu den Quellen der Gesamtentwicklung und den ethischen Forderungen, die sich daraus ergeben. Hierzu hat Kant in seinen Werken eine hervorragende Grundlage geschaffen.

Professor Dr. Schümer, Magdeburg, hat am 1. April 1924 in einer Veranstaltung der Schulreformer in Berlin über Immanuel Kant als Schulreformer und Pädagoge interessante gemeinverständliche Darlegungen gemacht, die wir nach unseren Aufzeichnungen im Auszuge hier wiedergeben, da sie auch für unsere Kollegenchaft manches Interessante bieten dürften.

Ein Offizier sagte einmal: „Wenn Kant über den ewigen Frieden gesprochen hat, so kann er höchstens damit den weltlichen Frieden gemeint haben.“ Dieses Urteil ist für bürgerliche „gebildete Kreise“ überaus bezeichnend. Kant gilt dort zwar als Philosoph des Pflichtbewußtseins; aber darunter verstehen diese Leute zumeist eine Art blinden Kadavergehorsams, wie er im preußischen Kasernenhof früher üblich war.

Man kann auch nicht gut leugnen, daß Kant ein freier Geist war. Aber, so meinen diese Leute vielfach, er hatte das Glück, zur Zeit des großen Philosophen von Sanssouci zu leben, der jeden nach seiner Fassung selig werden ließ. Es ist auch kennzeichnend, daß

Einstellung des Reichskabinetts muß jedenfalls mit der Möglichkeit einer Ablehnung gerechnet werden. Eins steht unzweifelhaft fest, unsere Lohnverhandlungen werden sich in Zukunft nicht mehr in solch einfacher Form abwickeln, wie das während der Inflationsperiode der Fall war, und daraus müssen unsere Kollegen jetzt endlich einmal die nötigen Nutzenwendungen ziehen. Mit dem Schimpfen auf die Organisationen oder gar mit dem Hinweis: „Weshalb soll ich mich denn organisieren, es wird ja doch nicht anders!“ lassen sich die künftigen Lohnverhandlungen nicht meistern. Am Verhandlungstische reichen die Machtverhältnisse der Organisation nur bis zu einer gewissen Grenze. Ueber diese hinaus gibt es noch ein Mittel, und das ist der Kampf, d. h. der Streik! Es ist die allerhöchste Zeit, daß auch unsere Reichs- und Staatsarbeiter sich mit dem Gedanken vertraut machen, vielleicht! rascher als sie selbst glauben einmal einen Lohnkampf mit allen Konsequenzen und Schlußfolgerungen führen zu müssen. In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wird der Arbeiter niemals mehr erhalten als er sich durch seine eigene Kraft zu erringen vermag. Wägen sich unsere Kollegen dessen bewußt sein und entsprechend handeln!

Kommunale Lohn- und Tarifpolitik.

Das Unternehmertum ist im falschen Vertrauen darauf, daß durch die Massenarbeitslosigkeit und durch den Währungszerfall in ihrer Finanzkraft erschütterten Gewerkschaften die Führung von Abwehrkämpfen unmöglich sei, zum Generalangriff übergegangen. Das Ziel ist die Herabdrückung der Löhne und Gehälter auf das Niveau von Hungerlöhnen, die Verlängerung der Arbeitszeit auf weit über den Achtstundentag hinaus und die Errichtung einer einseitigen Klassenherrschaft sowohl im Einzelbetrieb wie in der Gesamtwirtschaft. Bei schärfer, zumindest aber nichts hinter dem Privatunternehmertum zurückbleibend, bewegen sich die Kommunen in ihrer Lohn-, Arbeits- und Wirtschaftspolitik. Im November 1923, gleich bei Beginn der Stabilisierung der Mark, gingen die Kommunen unter der Führung des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände dazu über, entgegen allen tariflichen Gepflogenheiten, Lohnkürzungen ohne Verhandlungen mit dem Vertragskontrahenten festzulegen.

Die weitere Folge ist nun, die Kündigung der sogenannten Tarifverträge, die schon in den letzten Monaten so verunstaltet und rückwärts revidiert worden sind, daß sie kein Arbeitnehmer mehr verteidigt. Allem Anschein nach will man hinter verschiedenen Industrieergewaltigen nicht zurückbleiben und wieder den Einzelarbeitsvertrag und die Einzelentlohnung einführen.

Seit dem Monat November, also seit bald einem halben Jahr, bietet man den Gemeinbediensteten Löhne, die geradezu zum Himmel schreien.

Ein handwerker erhält wöchentlich 19,68 Mk. = 41 Pf. pro Stunde, ein angelernter Arbeiter 15,85 Mk. = 34 Pf. pro Stunde, ein ungelerner Arbeiter 14,40 Mk. = 30 Pf. pro Stunde und die Frauen erhalten gar nur 8,64 Mk. = 18 Pf. pro Stunde. Halle als mitteldeutsche Großstadt zählt unter insgesamt 1822 städtischen Arbeitern über 1000 ungelernete Arbeiter. Der Wochenlohn eines

in der Hohenzollern-Allee im Berliner Tiergarten Kant als Fülle dient für Friedrich Wilhelm II. Und wenn in den Schulen jetzt eine Kant-Feyer gehalten wird, so dürfte manches in ähnlichem Maße geschildert werden und die Potentaten kriegen den Lorbeer.

Andererseits gibt es natürlich auch Geschäftsteile, die sagen, daß ihre „geschäftliche Tüchtigkeit“ der letzte Ausfluß des „kategorischen Imperativs“ sei.

Daß Kant an solche geschäftliche Betriebsamkeit, womöglich auf Kosten der Allgemeinheit, niemals gedacht hat, ist selbstverständlich. Vor einem Mißbrauch seiner Gedanken ist noch kein Großer der Menschheit bewahrt worden.

Will man Kant als Schulreformer und Pädagoge würdigen, so wird einmal subjektiv zu untersuchen sein, ob wirklich eine Anlehnung an Kant möglich ist. Und dabei treffen wir in der Tat den größten Zertrümmerer aller Autorität in seiner Schrift „Die Kritik der reinen Vernunft“.

Objektiv ist festzustellen: Was hat Kant über Pädagogik und Frieden gesagt?

Das Ziel der Pädagogik, so sagt Kant, darf nicht von den Eltern gestellt werden; denn sie haben das Interesse für das Fortkommen ihrer Kinder. Es darf ebensowenig von den Fürsten gestellt werden; denn sie wollen ihre Untertanen als Werkzeuge.

Die einzige Bestimmung des Menschen ist Erkenntnis, und lernen, diese Erkenntnis zu erfüllen. Alle anderen Wissenschaften sind nur relativ wertvoll. Das ist eine radikale und richtige Lösung

24jährigen ungelerten Arbeiters beträgt nach obigem Stundenlohn von 80 Pf. = 14,40 Mk. Hierzu kommt, wenn er verheiratet ist, ein Hausstandsgeld von 3 Pf. pro Stunde — wöchentlich 1,44 Mk. macht zusammen ein Einkommen von 15,84 Mk. Hiervon gehen ab an Steuern, Invalidegeld, Krankengeld, Arbeitslosenversicherung usw. rund 2,40 Mk. Es bleibt demgemäß einer Familie zum Leben während der ganzen Woche 13,44 Mk. Bei einer solchen Bezahlung ist es kein Wunder, wenn Rißmut und Gleichgültigkeit unter der Arbeiterschaft entsteht.

Um so ungerechter wirkt die Bezahlung, wenn man auf der anderen Seite sieht, wie die Werte, die von der so schlecht bezahlten Arbeiterschaft geschaffen werden, von Woche zu Woche durch eine verkehrte Preispolitik der Magistrate herausgeholt werden. Sehen wir uns auch hier einmal die Preistaripolitik der Stadt Halle an: Im November kosteten das Kubikmeter Gas 17 Pf., das Kubikmeter Wasser 8 Pf., die Kilowattstunde Strom 24 Pf., im Januar Gas 20 Pf., Wasser 10 Pf., Strom 24 Pf., im Februar Gas 22 Pf., Wasser 10 Pf., Strom 34 Pf., im März Gas 24 Pf., Wasser 14 Pf., Strom 34 Pf. Also neben den herabgedrückten Löhnen markiert einher eine dauernde Steigerung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätspreise. Man hat aber noch nicht genug Unfrieden durch die unsoziale Lohn- und Tarifpolitik gestiftet, sonst ginge man nicht gerade in der jetzigen Zeit dazu über, noch eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit für die Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Gemeinden vorzunehmen.

Trotzdem wir es nur mit preußischen Gemeinden zu tun haben und der Staat Preußen keine Arbeitszeitverlängerung für Angestellte, Arbeiter und Beamte kennt, im Gegenteil sogar ausdrücklich noch einmal den Achtstundentag bzw. die 48-Stunden-Woche in Erinnerung gebracht hat, versucht man in den Gemeinden für alle Arbeitnehmer den glatten Neunstundentag einzuführen. Auch hierbei ist festzustellen, daß die Einführung des Neunstundentages gerade bei den Arbeitern in vielen Betrieben und Verwaltungen nichts anderes mit sich bringt wie eine Belastung des Etats. Arbeiten, die früher in 10 und 11 Stunden täglich verrichtet wurden, bei einer Arbeiterzahl von über 2000 bei der Stadtgemeinde Halle, werden heute in 8 Stunden bei einer bedeutend verringerten Arbeiterzahl durchgeführt. Es ist ohne weiteres festzustellen, daß bei der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit auch nicht mehr geleistet wird.

Will man on hand der nun angeführten Tatsachen die Lohn- und Tarifpolitik der Kommunen Mitteldeutschlands sowie des Arbeitgeberverbandes der Kreise und Gemeinden betrachten, so muß jeder objektive Beobachter sagen, daß sich hier die Kurzsichtigkeit und die Einseitigkeit der führenden Kommunalpolitiker ihr Urteil selbst gesprochen haben. Es ist die höchste Zeit, daß von allen in Frage kommenden Instanzen Rückschau gehalten und das Steuer herumgelegt wird. Geht es in demselben Fahrwasser weiter, so gehen wir innerhalb der Gemeinwesen schwersten Wirtschaftskämpfen entgegen, die nur behoben werden können, wenn auch alle gewillt sind, Gemeinschaftspolitik und keine reaktionäre Klassenpolitik zu betreiben.

auch vom Standpunkt des modernen Schulreformers. Richt das Merkmal der einzelnen Fächer untereinander soll den Schulplan entscheiden (was ist wichtiger, neue Sprachen oder Mathematik, Turnen und Singen oder alte Sprachen usw.), sondern die Frage: Was ist die Bestimmung des Menschen?

Kant hat in verschiedenen Zeiten allerdings auch verschiedene geurteilt. In jungen Jahren sagt er: „Der Mensch ist bestimmt zur Glückseligkeit.“ Später sagt er: „Der Mensch ist bestimmt der Glückseligkeit würdig zu werden.“

Der Glückseligkeit würdig zu werden, heißt also, einen guten Willen dafür haben. Kant meint, wenn ein vollkommenes Wesen die Erziehung der Menschen vornimmt, so könnte man sehen, wie weit die Menschen es bringen können. Da das aber nicht der Fall ist, so können die Bestimmungen des einzelnen Menschen nicht voll erreicht werden, sondern nur bei der ganzen Gattung. In jeder Generation können nur einige leuchtende Vorbilder werden.

Der Erziehungsplan muß scharf unterscheiden zwischen Dressur und Erziehung. Eine Dressur ist des Menschen unwürdig. Auch die Erziehung kann allzu mechanisch sein und es muß andererseits nach einem vernünftigen Plan verfahren werden. Kant wünscht, daß die Pädagogik eine Wissenschaft werde. Ob sie es heute schon einwandfrei ist, ist vom Standpunkt der Schulreformer schwerlich zu bezagen.

Wenn man unterscheidet zwischen privater und öffentlicher Erziehung, so ist zu sagen, daß in der privaten Erziehung (Eltern usw.)

Der Londoner Verkehrsstreit und die Gemeindearbeiter.

Das Internationale Sekretariat der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe schreibt uns:

Bei dem Londoner Verkehrsstreit mußte festgestellt werden, daß der oberirdische Verkehr völlig eingestellt war und daß ein Aufruf der Streikleitung auch den Untergrundverkehr eingestellt haben würde. Die Lohnforderung der Streikenden belief sich auf eine Erhöhung von 2 Pence = 15 Rentenpfennig pro Stunde oder 8 Schilling = 7,80 Rentenmark wöchentlich für die Straßenbahner. Die Chauffeure der Omnibusse proklamierten den Sympathiestreik. Der Streikführer Ernest Bevin begründete diese Forderung in der Arbitragekommission in der folgenden Weise: Der Maximallohn der Straßenbahner war im Jahre 1905 37 Schilling 6 Pence. 1920 wurden die Löhne erhöht auf 42 Schilling. Sie waren damals 10 Proz. über dem Vorkriegsstande. Die Lebenshaltungskosten beliefen sich auf 176. Im September 1922, als die Lebenshaltungskosten 170 waren, waren die Löhne 72 Schilling und jetzt sind die Kosten wieder 178 und der Lohn nur 67 Schilling. Die Verwirklichung der Lohnforderung würde 353 000 Sterlingpfunde kosten oder 1/2 Penny pro Fahrgast. Nach verschiedenen Verhandlungen machten die Arbeitgeber eine Konzeßion von 5 Schilling sofort und spätere Verhandlungen über 8 Schilling. Die Arbeitgeber lehnten diesen Vorschlag ab und die Streikführung drohte auch den Untergrundverkehr einzustellen. Schließlich wurde Übereinstimmung erreicht auf diesem Vorschlag: Sofortige Erhöhung um 8 Schilling und Zahlung der anderen 2 Schilling nach dem Stand der Lebensunterhaltungskosten. Dieser Vorschlag wurde einer Urabstimmung unterworfen, welche ihn akzeptierte mit 9428 gegen 4377 Stimmen. Dieses Resultat kann also ein Erfolg für die streikende Organisation genannt werden.

Die große Bedeutung des Verkehrsstreiks in London ist jedoch nicht der Erfolg der Streikenden. Der Streik hat nämlich in England sowohl in der Presse als im Parlamente eine wichtige Frage sozialer Politik aufgerollt. In dieser Hinsicht ist der Streik auch von Bedeutung für die anderen europäischen Länder. Das Londoner Publikum hat in der vergangenen Woche erfahren, wie notwendig ein Monopol des öffentlichen Verkehrs ist. Durch die Konkurrenz der verschiedenen Verkehrsgesellschaften wurde für diese Gesellschaften die finanzielle Lage sehr präkar. Selbst die Arbeitgeberpartei in diesem Streit fühlte die Notwendigkeit einer solchen Monopolstellung. „Wir können diese Erhöhung nicht zahlen“, erklärte einer der Führer der kombinierten Straßenbahngesellschaften. „Die privaten Omnibusse sind unsere gefährliche Konkurrenz und gefährden unsere Lage.“ „Die Straßenbahngesellschaften können in dieser Weise nicht weiter existieren“, sagte der Direktor Lord Ashfield. „Sowohl die Untergrundbahnen als die verschiedenen anderen Wagen haben die Konkurrenz der privaten Omnibusse zu fürchten, und ich glaube nicht, daß wir diese Schwierigkeiten beseitigen können, es sei denn, daß wir alle Transportmittel: Straßenbahn, Omnibusse und Eisenbahnen öffentlich verwalten.“

leicht die Fehler des Erziehers weitergegeben werden, während in der öffentlichen Erziehung diese Fehler ausgeschlossen werden können.

Die Erziehung soll kosmopolitisch sein, sagt Kant, die Weltbürgererziehung ist die beste. (Eine Lehre, die in der heutigen Zeit nationalstiftlicher Erziehung in allen Ländern besonders zu beherzigen wäre.) Man soll zunächst Experimentalschulen einrichten und später auf Basis der besten Resultate die sogenannten Normal-schulen. Kant fragt auch: „Ist die Erziehung des Menschengechlechts nicht ein Vorbild, das im einzelnen nachgemacht werden soll?“

Als Mindestdauer der Erziehung hält Kant das 16. Lebensjahr für erforderlich. In dieser Zeit muß dann die Zwangserziehung zurücktreten gegenüber der Selbsterziehung. Schon vorher müsse Wahlfreiheit in bezug auf Lehrstoff usw. sowie ein wesentlicher Teil Selbsterziehung vor sich gehen. Der positive Zwang dürfe nur für den Anfang des Unterrichts gelten, dann nur noch der moralische Zwang. Kant sagt, wenn ein Mensch außerhalb der menschlichen Gesellschaft käme, würde er mit der Zeit verblöden. Die Erziehung erst hat den Menschen zum Menschen gemacht. Jede Generation profitiert von der früheren. Kant spricht auch in den damaligen Zeiten des nahezu absoluten Königtums von der Notwendigkeit einer vollkommenen Republik (Wobei man allerdings nicht an unsere heutige Republik denken darf!) Kant sagt, der Mensch ist ausgerüstet mit allen Gaben des Guten. Wer der Mensch ist von Natur weder gut noch böse. Ja, im Menschen sind Ansätze zu allen Tugenden vorhanden.

Dies ist eine eigentümliche Meinung des Führers einer kapitalistischen Gesellschaft. Als in der Vergangenheit die Straßenbahnen in London ungeheure Gewinne erzielten, sprach Lord Ashfield nicht von einem öffentlich verwalteten Straßenbahnbetrieb. Die Gewinne waren heilig. Jetzt, nun die Betriebe Schwierigkeiten begegnen, die Gewinne kleiner werden, so klein, daß dem Personal keine ausreichenden Löhne gezahlt werden können, jetzt kommt nur öffentliche Verwaltung die Herren retten. Diese Tatsache bestätigt andererseits, was die Anhänger einer sozialen kommunalen Politik immer behauptet haben. Das Londoner Publikum erfährt doch die Schwierigkeiten eines großen Verkehrsstriks nur, weil die private Gesellschaft nicht ohne Gewinn arbeiten will. Wenn nun die öffentlichen Körperschaften den Vorschlag ablehnen, diese Straßenbahnen zu übernehmen? Dann wird der Straßenbahnbetrieb von der privaten Gesellschaft einfach eingestellt. Das ist der Unterschied zwischen einem öffentlichen und privaten Betriebe, der Direktor des privaten Betriebes arbeitet für die Aktionäre und nur für sie; der öffentliche Betrieb arbeitet für die ganze Bevölkerung.

Lord Ashfield kann sehr leicht antworten, den Betrieb öffentlich zu verwalten; sein Betrieb wird bei diesem Geschäft keine schlechte Seide spinnen. Wenn aber ein Verkehrsbetrieb öffentlich verwaltet wird, muß er die monopolistische Lage haben. Der englische Publizist George Lansbury hat über diese Sache in „Daily Herald“ gesagt: „Es gibt eine Gefahr, welcher die Kommunalbetriebe und die privaten Gesellschaften ausgesetzt sind: das unbeschränkte Recht für jedermann einen Personentransportwagen oder Omnibus fahren zu lassen auf dem öffentlichen Wege. Ein schwerer Konkurrenzkampf und eine Blockade mit Fahrzeugen ist von dieser Gefahr die Folge. Es gibt nur einen Weg, aus diesen Schwierigkeiten zu kommen, nämlich, indem man den Verkehr verwaltet, wie man Beleuchtung usw. verwaltet.“

Wie die Presse mitgeteilt hat, wurde die Regierung inzwischen gesetzlich beauftragt, den Verkehr in London zu monopolisieren. Es ist Absicht, diesen Verkehr langsam, aber bestimmt unkr öffentlichliche Verwaltung zu bringen. Bei den parlamentarischen Debatten hat der Minister Clynes sehr bestimmt den Vorschlag abgelehnt, eine Technische Hochschule zu gründen. Wenn man das Publikum vor Streiks schützen will, so sagte er, muß man keine Maßregeln ergreifen, wenn der Streit Tatsache ist, sondern schon wenn aus den Verhandlungen hervorgeht, daß eine der Parteien rechtmäßigen Forderungen nicht entsprechen will.

Der Londoner Verkehrsstreik hat also zwei wichtige Resultate erzielt, erstens die Lohnerhöhung und zweitens einen großen Fortschritt in der Richtung einer kommunalen Monopolstellung des öffentlichen Verkehrs. Namentlich der letzte Erfolg ist erfreulich.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Das Resultat der bayerischen Landtagswahlen und der Volksabstimmung ist folgendes: Sozialdemokraten 433 821, Deutscher Block (Dem.) 73 818, Nationalliberale Landespartei 29 416, Deutsche Volkspartei 5635, Vereinigte Nationale Rechte 197 509, Kommunisten 203 017, Christlich-sozialer Partei 22 929, Böttischer Block 491 862, Unabhängige Sozialdemokraten 2393, Bayerische Volkspartei 919 587, Bayerischer Bauernbund 207 422 Stimmen. — Für den Volksentscheid wurden gezählt: 1 224 017 Stimmen mit Ja und 1 263 892 Stimmen mit Nein. — Sonach ist der Staatspräsident und die reaktionäre Zweite Kammer vom Volke abgelehnt worden. Das ist eine derbe Ohrfeige für die bisher in Bayern allmächtige Bayerische Volkspartei. Ein genauer Vergleich des Wahlergebnisses mit dem von 1920 läßt sich noch nicht ziehen, da die Wahl erst am 4. Mai zum Landtag wählt. Fest steht aber heute schon, daß die Bayerische Volkspartei und die Deutschnationalen arge Verluste zugunsten der Lubendorffer aufzuweisen haben. Die Bayerische Volkspartei hat damit ihre, die Politik beherrschende Stellung verloren. Arge Verluste haben auch die Demokraten. Die Kommunisten hingegen weisen starken Zuwachs auf, während die BVPD (gegen die sich der Hauptangriff aller Antimarxisten richtete) im großen und ganzen ihre Position behaupteten. Von einem Niederreiten der Marxisten kann also im Bayern von 1924 ebensowenig die Rede sein, wie im Jahre 1907 im ganzen Reich. Das ist immerhin ein gutes Vorzeichen, daß am 4. Mai bei den Reichstags-, württembergischen Landtags- und preussischen Gemeinderatswahlen die sozialistischen Parteien mit Erfolg aus dem Wahlkampf hervorgehen werden, sofern die Arbeitnehmerschaft bis dahin alles einreicht, den Sieg vorzubereiten.

Michel, merkst du was? Bürgerliche Zeitungen schreiben wieder einmal recht arbeiterfreundliche Artikel. Michel aber merkt nichts, oder sollte er doch daran denken, daß am 4. Mai Reichstagswahl ist?

Krieg dem Kriege!

Manifest an die Arbeiter aller Länder.

Ser Zeitpunkt ist nicht ferne, an dem die Menschheit zum zehntenmal mit Entsetzen auf jenen unheilvollen Augusttag zurückzusehen wird, an dem der erste Kanonendonner den grauenhaften Massenmord des Weltkrieges ankündigte. Vier Jahre lang hing ein dunkles Unheilsgewöl über der mit Blut und Tränen gedüngten Erde. Vier Jahre lang sprangen die Völker in sinnlosem Rasen einander an die Kehle wie wilde Tiere. Tausende von jungen Menschen, die Blüte ihres Volkes, von den Schlagworten einer vom Machtwahnsinn erfaßten Kapitalistenclique umnebelt, mußten ihr Leben für die Lüge opfern, daß sie für die Demokratie und die endgültige Befreiung der Menschheit von der Kriegsgesetze in den Kampf zögen.

Dann kam der Friede, der kein Friede ist, der mit schneidender Ironie alle Illusionen zunichte machte, die so viele wohlmeinende Optimisten in der ganzen Welt gehegt hatten und fast verwickelt glaubten.

Aud schon rüsten die Staaten aufs neue zum Kampf.

Mittlerweile sucht die Wissenschaft in den Laboratorien nach neuen, noch viel schrecklicheren und verheerenderen Tötungs- und Vernichtungsmitteln. Alle Welt weiß, daß ein neuer Krieg an Schrecken und Grausamkeit alle vorangegangenen Massenschlächtereien überbieten würde. Ein neuer Krieg würde einen Kampf herausbeschwören, der mit jedem Windhauch Tod und Verderben mit sich führt, einen Kampf mit Giftgasen und Bakterien, der keinen Raum läßt für persönliches Heldentum und in dem die Menschen wie Angestochener ausgerottet würden.

Die Zeit heilt viele Wunden. Gefühle der Bitterkeit, der Rache und des Hasses können im Laufe der Jahre verblassen und verschwinden. Ein Haß jedoch muß in den Herzen der Menschen unvergänglich weiterleben; ein Haß, den nur verbrecherische Gleichgültigkeit vergessen kann. Das ist der heilige Haß gegen den Krieg!

Eine Macht der Welt gibt es, die Bürge dafür ist, daß dieser Haß nicht verschwindet. Als die Menschheit angefaßt der vom Krieg zertrümmerten Welt von Verzweiflung übermächtig wurde, da war es die Arbeiterklasse, die als erste die Fahne der Internationalen wieder empor hob. Es war die internationale organisierte Arbeiterklasse, das internationale Proletariat, das den ersten Ruf erschallend ließ: „Nieder mit dem Krieg!“ Dieses internationale vereinigte Proletariat ist die Macht, die den Krieg vernichten wird. Wenn diese Friedensarmee will — und sie muß wollen —, dann wird ihr Massenaufmarsch gleich einer drohenden Warnung allen jenen in die Ohren tönen, die sich in kalter Berechnung und schamloser Habgier aufs neue anschauen, die Menschheit für Jahre und Jahrzehnte hinaus in Elend und Trauer zu stürzen.

Arbeiter! Kameraden aller Länder! Am besten Sonntag im September dieses Jahres organisiert der Internationale Gewerkschaftsbund in allen angeschlossenen Ländern einen Anti-Kriegstag. Die Sozialistische Arbeiter-Internationale, die Genossenschafts-Internationale und die Sozialistische Jugend-Internationale werden diese Veranstaltung unterstützen.

Dieser Tag muß eine Heerchau werden für die internationale Friedensarmee! Mehr noch: er muß ein Warnungssignal für alle jene Mächte werden, die glauben, daß sie den unbesiegbaren Friedenswillen der Völker ungestraft verhöhnen dürfen.

Kameraden! Demonstriert in Massen von Tausenden an unserem internationalen Anti-Kriegstag!

Krieg dem Kriege! Es lebe der Weltfrieden!
Internationaler Gewerkschaftsbund.

Leon Jouhaux, Ed. Belart, G. Merle, Rizebockhede, Jan Duboncel, Joh. Gallenbach, John B. Brown, Sekretäre.
Amsterdam: Federat. Verbond van Arbeidsverenigingen, N. Stenbus. — Belgien: Allgemeine Arbeiter-Verbandsbund, Gusta Bodecic. — Berlin: Allgemeiner Gewerkschaftsbund, Ed. Belart. — Fern: Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Karl Dürr. — Brasilien: Commission Syndicale de Belatone, Fern. Merle. — Budapest: Magyarorszag Szocialista Tanacs, S. Tassal. — Gen. Fed. of Jewish Labour in Great Britain, R. Crawford. — Jugoslawien: Gen. Fed. of Jewish Labour in Great Britain, R. Crawford. — Johannesburg: South African Industrial Federation, N. Stenbus. — Moskau: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Danemark: C. Nielsen, Coffer. — Kopenhagen: De Samvirkende Arbejdere, Fred. Bramsted. — London: The Trades Union Congress General Council, Fred. Bramsted. — Oporto: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Madrid: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Mailand: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Ottawa: The Trades and Laborers General Council, N. Stenbus. — Paris: Confédération Generale du Travail, Leon Jouhaux. — Pinar: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Rio de Janeiro: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Sofia: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus. — Warszawa: Conf. Gen. of Unemployed Workers, N. Stenbus.

Aus der Spruchpraxis

Einfluß von Streit und Wiedereinstellungsbedingungen auf die Anwendung des RNT. Am 6. Dezember 1923 traten unsere Kollegen in Königsberg i. Pr. in einen Streit. Den Streitenden wurde am ersten Streiftage von den „Städtischen Werken“ G. m. b. H. auf Veranlassung des Magistrats eröffnet, „daß der Eintritt in den Streit die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den einzelnen Arbeiter bedeute, daß diese Kündigung von der Gesellschaft angenommen werde und daß über ihre Stellen anderweitig verfügt werden würde.“ Am zweiten Streiftage wurde ihnen eine weitere Erklärung vorgelegt, „nach welcher sie sich durch ihre Namensunterschrift bereit erklären sollten, unzerzähllich die Arbeit wieder aufzunehmen, widrigenfalls sie sich als fristlos entlassen anzusehen hätten.“ Die Arbeiter haben sich dennoch an dem Streite weiter beteiligt. Dieser ist am 8. Dezember 1923 auf Grund einer mit dem Arbeitgeberverband ostpreussischer Gemeinden und Kommunalverbände getroffenen Vereinbarung beigelegt worden. Diese Vereinbarung enthält folgende Bestimmung:

„Die zur Fortführung der Betriebe erforderlichen Arbeiter werden von den Verwaltungen ohne Entlassung der seit Niederlegung der Arbeiten etwa eingestellten Personen aus der Zahl der bisherigen Arbeitnehmer ausgenommen und unzerzähllich wieder eingestellt. Mit der Wiedereinstellung erhalten sie die bisher erworbenen Rechte wieder zurück.“

Der Magistrat hat alsdann eine Anzahl Arbeiter (250) nicht an ihrer früheren Arbeitsstelle, sondern zur Beschäftigung auf den Arbeitsplätzen des städtischen Hafenneubaus eingestellt. Er behauptete nunmehr, daß es sich hierbei nicht um eine „Wiedereinstellung“ im Sinne des Abkommens vom 8. Dezember 1923, sondern um eine Neueinstellung gehandelt habe. Er hat demgemäß durch eine Feststellungsfrage beantragt, zu erkennen, daß diese „Neueinstellung“ als vorübergehend Beschäftigte anzusehen sind, denen nicht die Rechte aus dem RNT für die Gemeindegewerkschaft zustehen und die auch keinen Anspruch auf Anrechnung ihrer früheren Dienstzeit haben! Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

„Nach Lage der Sache konnte die Klage keinen Erfolg haben. Dagegen mußte der Widerklage stattgegeben werden. Es war allein über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die nach dem 8. Dezember 1923 erfolgte Einstellung der Beklagten als „Wiedereinstellung“ zu den bisherigen Rechten oder als Neueinstellung ohne diese Rechte anzusehen ist. Eine Neueinstellung setzt begrifflich voraus die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, das zwischen den Parteien vor dem Streit bestanden hatte. Die Klägerin nimmt zu Unrecht an, daß die Beklagten durch Eintritt in den Streit ihrerseits das Arbeitsverhältnis aufgelöst hätten. Vielmehr haben freitretende Arbeitnehmer erfahrungsgemäß und naturgemäß im eigenen Interesse nicht den Wunsch und die Absicht, ihr Arbeitsverhältnis aufzuheben, sondern im Gegenteil dieses unter günstigeren Bedingungen als bisher zu verlängern. Demgemäß war die am ersten Streiftage von der Klägerin den Streitenden gegenüber abgegebene Bekanntmachung, daß sie „den Streit als Kündigung des Arbeitsvertrages durch die einzelnen Arbeitnehmer“ ansehe, bedeutungslos. Desgleichen konnte die am zweiten Tage seitens der Klägerin erfolgte Erklärung, daß die Arbeitnehmer „unzerzähllich die Arbeit wieder aufnehmen hätten, widrigenfalls sie sich als fristlos entlassen anzusehen hätten“, nicht die Bedeutung einer Kündigung haben. Eine Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung, durch die nach Kündigung einzellicher Beschäftigung ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis beendet wird. Weist die Beklagte dies dennoch, wie in dem vorliegenden Falle, so ist die ganze angebliche „Kündigung“ wirkungslos. Späterhin ist aber eine weitere einwandfreie Kündigung seitens der Klägerin an die Beklagten nicht erfolgt. Demnach lag keine Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses vor, und es konnte gegenüber den Beklagten weder von einer Wiedereinstellung noch von einer Neueinstellung die Rede sein. Selbst wenn aber eine formgerechte und sachlich begründete fristlose Kündigung gegenüber den Beklagten vorliegen würde, so könnten sie dennoch auf Grund des Abs. II der Vereinbarung vom 8. Dezember 1923 nur als „wieder eingestellt“ und nicht als „neu eingestellt“ angesehen werden.“

Dieses Abkommen kann unter Inanspruchnahme des § 157 BGB. vorurteilsfrei nur in der Weise angelegt werden, daß die Klägerin zwar das Recht haben sollte, die zur Fortführung der Betriebe nicht erforderlichen Arbeiter von der grundsätzlichen Wiedereinstellung auszunehmen, daß aber diejenigen, die tatsächlich daraufhin eingestellt wurden, auf Grund dessen die bisher erworbenen Rechte zurückhalten sollten. Dabei muß es als völlig unerheblich angesehen werden, ob die Einstellung an denselben Arbeits- oder Betriebsstätte erfolgte oder an einer anderen. Ausdrucksgebend ist allein, daß die Einstellung innerhalb des Gesamtbetriebes erfolgte. Die städtischen Werke sind aber als ein Unternehmen, das nur aus verwaltungstechnischen Gründen in die Form einer kommunalen Gesellschaft geschlossen ist, tatsächlich aber finanziell und seiner inneren Organisation nach ein einzelnes Unternehmen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., auch in der hier strittigen Frage lediglich als ein einheitlicher Betrieb anzufassen. Würde man der gegenwärtigen Auffassung sich anschließen, so würde die Klägerin es in der Hand gehabt haben, dadurch, daß sie jeden einzelnen der Entlassenen an einer anderen Stelle als bisher beschäftigte, ihn als „neu eingestellt“ zu bezeichnen und demgemäß das Abkommen vom 8. Dezember

1923 entgegen dessen Sinn durch diese Handhabung vollkommen wirkungslos zu machen. Unmöglich aber ist es, die Grenze zu hindern zwischen denjenigen Fällen, in denen ein derartiges Verfahren hienach unzulässig wäre, und solchen Fällen, in denen es als statthaft anerkannt werden könnte. Die Klägerin kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß ihr Vertreter bei den der Streitbeendigung vorausgehenden Verhandlungen ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß diese Vereinbarung sich nur auf diejenigen Arbeitnehmer beziehen sollte, die auch an ihrer früheren Arbeitsstelle beschäftigt werden würden. In dieser Hinsicht muß vielmehr entsprechend der ständigen Rechtsprechung ohne weiteres angenommen werden, daß diese Vereinbarung, falls sie tatsächlich gefaßt sein sollte, mit Rücksicht darauf, daß sie nicht auch in der endgültigen schriftlichen Vereinbarung als Vertragswille beider Parteien niedergelegt ist, nur die einseitige Auffassung des Verhandlungsleiters und seiner Auftraggeber, nicht aber auch die beider Vertragsparteien darstelle, um so mehr, als der endgültige Vertrag nicht von diesem Verhandlungsleiter, einem beantragten Beamten, sondern aus von den beiderseits Vertretern der Stadtgemeinde Königsberg und des Arbeitgeberverbandes ostpreussischer Gemeinden und Kommunalverbände, d. h. dem Oberbürgermeister oder dem Bürgermeister der Stadt Königsberg abgeschlossen sein kann. Sind aber hienach die Kläger als „wieder eingestellt“ anzusehen, so haben sie nach dem Abkommen vom 8. Dezember ohne weiteres ihre bisherigen Rechte wiedererlangt.“

(Urteil des Obergerichts Königsberg i. Pr. vom 12. Januar 1924.)

Auch der Zentralausschuß entschied am 24. Januar 1924, daß alle nach Beendigung des Streits wieder eingestellten Arbeiter nach der Vereinbarung vom 8. Dezember 1923 zu behandeln sind.

Aus den Stadtparlamenten

Gelsenkirchen. Wir erhalten die Mitteilung, daß die letzte Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion sich für Beibehaltung des Achtstundentages für sämtliche städtische Arbeiter ausgesprochen habe. Die Stadtverwaltung weigert sich jedoch, diesen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen. Dieses Vorkommnis zeigt, wie wenig manche Stadtverwaltungen auf Beschlüsse der Gewerkschaftsvertreter geben, wenn ihnen diese Beschlüsse nicht passen.

Aus unierer Bewegung

Gau Brandenburg. Bei den Lohnverhandlungen in Rottbus am 7. April mit dem Bezirksarbeiterverband märkischer Gemeinden ist ein neuer Lohnarif in freier Vereinbarung zustande gekommen. Die Ortsklasseneinteilung ist die gleiche geblieben mit Ausnahme von Schwiebus und Fürstenberg welche jetzt in Ortsklasse III sind. Der Lohn beträgt ab 3. April 1924 pro Stunde (Pfennige):

Ortsklasse	Handwerker	Ungelernte	Ungelernte	Frauen	Knaben
Ia	47	41	37	26	22
Ib	45	40	35	25	21
II	41	36	31	22	20
III	38	33	28	21	18
IV	35	31	26	20	17

Drei Dienstalterszulagen in der Höhe von 1 Pf. pro Stunde für jedes Jahr der Beschäftigungszeit bis zur Höchstgrenze von 3 Pf. pro Stunde. Jeder Arbeitnehmer mit mehr als einjähriger Beschäftigungszeit erhält ab 3. April 1924 die erste Dienstalterszulage in der Höhe von 1 Pf. pro Stunde. Sozialzulagen wie bisher (3 Pf. pro Stunde für Frau und jedes Kind).

Kositz. Wie die Stadt Kositz es versteht, den Tarifvertrag für die Arbeiter illusorisch zu machen, dafür gibt folgendes Kulturdocument ein treffendes Beispiel. Am 31. März wurden einige Arbeiter, die schon jahrelang bei der Stadt beschäftigt sind, nach dem Straßenreinigungsdepartement geschickt. Bevor sie die Arbeit aufnahmen, wurde folgender Revers zur Unterschrift vorgelegt:

„Ich erkläre hiermit, vom Haken und Tiefbauamt der Stadt Kositz auf Grund des Bezirksarbeitsvertrages zum Reichsmantelarbeitenvertrage für die Gemeindegewerkschaften erster Abschnitt II Ziffer 2 als vorübergehend beschäftigter Arbeiter eingestellt zu sein, und zwar für eine Beschäftigungsdauer von 3 Monaten, beginnend mit dem heutigen Tage. Nach Ablauf dieser Zeit endet das Arbeitsverhältnis ohne weiteres, d. h. es bedarf dann nicht der Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist seitens des Haken- und Tiefbauamts. Die unzeitlich niedergelegten Bestimmungen über entzogenen Bezirksarbeitsvertrag sind mir bekannt.“

Der Passus im Bezirksarif lautet:
11. In § 1 Ziffer 2b. 2 als vorübergehend beschäftigt gelten diejenigen Arbeiter, welche für eine von vornherein bestimmte Zeit oder einen zeitlich bestimmten Zweck eingestellt werden. Dazwischen die Beschäftigung länger als 3 Monate, aber weniger als 6 Monate, so hat der Arbeiter im Falle einer Erkrankung Anspruch auf Gewährung des Krankenzulages in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 9 auf die Dauer von höchstens 2 Wochen. Nach Ablauf von 6 Monaten steht ihm Anspruch auf die vollen Leistungen des RNT. zu. — Die Ent-

lohnung erfolgt in allen Fällen grundsätzlich nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages, insbesondere ist Frauen- und Kinderzuschlag von Anfang an zu gewähren. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig gelöst werden bis zum Ablauf der ersten 6 Wochen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, nach Ablauf der ersten 6 Wochen bis zu 6 Monaten unter Einhaltung einer solchen von 1 Woche. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Die Befugnis zur sofortigen Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt bestehen."

Das ist offene Bauernfängerei. Leider haben viele Arbeiter unterschrieben in dem guten Glauben, daß nur damit der Wechsel der Arbeitsstelle anerkannt wird. Damit ist das feste Arbeitsverhältnis, welches die Arbeiter sich durch langjährige Tätigkeit bei der Stadt erworben, aufgehoben und sie können jetzt jeden Tag aufs Straßenpflaster geworfen werden. Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß abgebaute Arbeiter nach Ablauf der Kündigungsfrist bereits am nächsten Tage wieder eingestellt wurden. So versucht die Stadt eben das Tarifverhältnis zu lösen. Wir fordern die Kollegenschaft auf, nicht zu unterschreiben, bevor sie sich mit unserer Ortsverwaltung in Verbindung gesetzt haben. Dann werden wir derartiges nicht mehr erleben."

• **Aus den deutschen Gewerkschaften** •

Wenn sich Kommunisten von Stimmungen leiten lassen. Edwin Hörnle, ein bekannter kommunistischer Führer, schreibt im "Volkswort" vom 8. April 1924 zur Gewerkschaftsfrage: "Wir beneiden die Linke vor allem nicht um jene Elemente, die die Massenmacht aus den Gewerkschaften fordern und auf eigene Faust kleine kampfunfähige Gewerkschaften gründen die sie stolz „Industrienerverbände" nennen. Wir beneiden die Linke auch nicht um jene guten Genossen, die offen oder versteckt bei jeder Gelegenheit erklären, man werde es eventuell auch auf einen Kampf mit der Exekutive ankommen lassen, wenn diese Schwierigkeiten mache. Solche Elemente zusammen mit dem alten KAPist'schen Flügel beschwören in der Partei eine neue Gefahr herauf, die eines Tages nicht geringer sein wird, es die eben überwundene reformistische, nämlich die Gefahr der Zurückverwandlung der Partei zur Sekte, die Gefahr der mit revolutionären Phrasen verbrämten Passivität, des Zerfalls in kleine Verschwörerzirkel und propagandistische Grüppchen. Wir warnen auch vor der hohlen Kraftmeierei, die in der Berliner Resolution zur Gewerkschaftsfrage zum Ausdruck kam, und in der Tendenz, ohne vorherige breite Bearbeitung der Massen, ohne Ausnutzung aller nur erdenklichen Möglichkeiten die Spaltung des Berliner Metallarbeiterverbandes in Kauf zu nehmen. Es gilt hier, die Ungl. und mancher Genossen zu zügeln, Massenstimmungen zu leiten, statt auf ihnen zu schwimmen. So sehr die Partei alle Stimmungen und Wünsche der Massen sorgfältig beobachten und berücksichtigen muß, so wenig darf sie in Abhängigkeit von ihnen geraten. Wir haben diesen Ausführungen vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus nichts hinzuzusetzen."

Ostermahnung.

Ostern ist da, und eberne Glocken läuten,
Klingen in jubelndem Chor hell durch der Lüfte Gebrauch —
Ründen den Tag des Lichts, künden uns frohe Zeiten,
Rufen des Frühlings Sieg weit in die Lande hinaus!
Braunrotes Knospenrot grüßt von erwachenden Bäumen,
Sanktweiche Nädchen glänzen silbern am Weibengestrauch,
Und vom Eise befreit die Bäche und Ströme schäumen,
Streben gewaltig zu Tal, in donnernder Meere Bereich . . .
Die Ihr der Freude entbedrt, die Ihr nach dem Hohen und Schönen
Sehnend die Arme hebt, erdenglückträumend beweget —
Wollt Ihr denn immer noch träumen und das Erwachen verpönnen,
Wenn der lebendige Strom irdischen Schaffens sich regt?
Wie auf dem Erdenrund sprühendes Leben sich lünet,
Wie es sich dehnt und reckt, vorbereitend die Frucht —
So müßt auch Ihr, zu bereitenden Taten verbündet,
Vorwärts streben voll Kraft, mit unüberstehlicher Wucht!
Wollt Ihr Fesseln zersprengen, dann dürft Ihr nicht schlafen und
träumen,
Nur durch die tüchtliche Tat könnt Ihr die Menschheit befreien —
Kraft gebiert Tat. Tat führt den Kampf ohne Säumen,
Ohne Kämpfen kein Sieg, ohne Sieg kein Gedeln! **T a e f s.**

• **Verbandsteil** •

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Auf Wunsch der in unserem Verbandsorganisierten Theaterarbeiter hat der Verbandsvorstand beschlossen, auf Sonntag, den 27. und Montag, den 28. April, nach Leipzig — Volkshaus — eine

Beirerationskonferenz der Arbeiter in den Theaterbetrieben

einzuberufen. Die Kosten für diese Konferenz werden von den Beteiligten bzw. den Filialen selbst getragen. Beginn: Sonntag, den 27. April, vormittags 9 Uhr.

Als vorläufige Tagesordnung ist festgesetzt:

1. Klassentheater oder Volkstheater? Referent: Bildungssekretär des Arbeiterbildungsinstituts Hartig.
2. Die Entwicklung der Bühnentechnik. Referent: Maschinenlektor Hansling, Stuttgart.
3. Der Kampf um die Arbeitszeit in den Theaterbetrieben. Referent: Kollege Hummel, Darmstadt.
4. Die Theaterarbeiter im Rahmen der Gesamtorganisation. Referent: Kollege Steffer, Berlin.
5. Die soziale Gesetzgebung und die Theaterarbeiter. Referent: Arbeitersekretär Elm, Berlin.

Alles weitere auf die Konferenz bezugnehmende Material wird den einzelnen Delegierten in den nächsten Tagen zugehen.

Wegen Quartierbeschaffung wende man sich an den Kollegen Blach, Leipzig, Zeißer Straße 32 II.

Etwalige Anträge für die Konferenz sind umgehend an den Verbandsvorstand zu richten. Der Verbandsvorstand.

• **Rundschau** •

Hugo Stinnes, der Mann, der in den letzten Jahren zu den in der Welt am meisten genannten Leuten zählt, der Mann, der der größte Kriegsgewinnler, Valuta- und Devisenspekulant war, der Mann, der den brutalsten und eigenfuchsigsten Kapitalisten darstellte und deshalb wiederholt mit Erfolg der deutschen Wiederaufbaufrente den Dolchstoß in den Rücken versetzte, der Mann, der lieber eine Bekämpfung des Ruhrgebietes durch belgisch-französisches Militär mit all ihrer Drangsalierung und Bedrückung der Bevölkerung in Kauf nahm, als sich zu einer veräußerten Erfüllungspolitik zu bekennen, der Mann, der die Kapitalistenkonzentration in Deutschland in seiner Hand am erfolgreichsten betrieb und doch zu den schlechtesten Politikern gehörte, dieser Hugo Stinnes ist am 10. April 1924 einem Gallensteinleiden erlegen. Stinnes war nicht der einzige Millionenkapitalist in Deutschland, wenn auch die anderen an ihn nicht heranreichen, und diese im allgemeinen, eben weil sie Kapitalisten sind, auch nicht besser zu bewerten sind. Ein Unterchied zwischen Stinnes und den anderen ist aber doch. Während Friedrich Alfred Krupp, Berth. Emil Rechenau (der Vater des ermerdeuten Ministers), Werner Siemens usw. als Hyndarker Techniker, Ingenieure, handwerkermäßig und Kleinindustriellen angingen und durch wichtige Erfindungen, die sie kaufmännisch auszunutzen verstanden, zu Großkapitalisten wurden und durch technischen Fortschritt der Kultur der Kapitalisten wurden und durch technischen Fortschritt der Kultur der Kapitalisten wurden und durch technischen Fortschritt der Kultur der Kapitalisten wurden, ist bei Stinnes derartige nicht zu verzeichnen. Stinnes machte sich vor 30 Jahren mit einem Kapital von 50 000 Mk. als Rohenhändler selbständig, keulerte als solcher Konsumenten und Arbeiter auf das unerschämteste aus und erweiterte sein Unternehmen durch Hinzukauf immer neuer Betriebe zu dem gewaltigen Konzern, den er bei seinem Tode hinterließ. Stinnes war sonst als evangelischer Christ und deutschvolksparteilicher Mann, der als raffinste Geschäftsmann den Deutschland je gesehen, an den kein noch so ausgefeilter Jude heranreicht. An Hugo Stinnes zeigt sich der ganze Unfuss des Antisemitismus. Wären die Judenreißer nicht völlig unbeherrschbar, müßte ihnen das Dasein der Stinnes, Thyssen, Krupp und wie sie alle heißen, schon allein herbeizuliefern wie athern ihre Theorie ist.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

Wamias Macdonald, vom Föderböründe zum Ministerpräsidenten. Eine kurze Skizze seines Lebens. Verlagsanstalt des NDR. Preis 1.60 Mk. — Das Buch schildert Macdonalds Weg, wobei es gleichzeitig einen Einblick in die politische Arbeiterbewegung Englands gewährt. Interessant ist für den Unterdigen, daß Macdonald zwar Führer der Unabhängigen Arbeiterpartei (I.W.P.) Englands, aber kein Marxist ist. Macdonald ist Gegner des Klassenkampfes und erkennt auch die materialistische Geschichtsauffassung nicht an. Er ist also evolutionärer Sozialist. Das trennt und von ihm. Da er aber auch ohne Revolution den Sozialismus anstrebt und ebenfalls Marxist ist, wird er von der Arbeiterklasse kaum weniger beäugt wie die Marxisten.